

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2001.00317 vom 30. März 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2001.00317

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2001.00317 du 30 mars 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2001.00317 del 30 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

1.1???? Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

1.2???? Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbseinkommen als solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] sowie Art. 6 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt.

Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden

vorgenommen habe, sei vorliegend weder bindend noch relevant?.

E. 3

3.1???? Der bei den Akten liegende (von der Beschwerdeführerin nicht gegengezeichnete) Vertragsentwurf zwischen der Beschwerdeführerin und D.____ (Urk. 3/4), dem wohl ein den Verträgen der übrigen Agenten entsprechendes Muster zugrunde liegen dürfte, ist zivilrechtlich - wie das Bezirksgericht Zürich zu Recht mit überzeugender Begründung ausgeführt hat (vgl. Urk. 7/10) - als Agenturvertrag im Sinne von Art. 418a ff. OR zu qualifizieren. Wie bereits erwähnt, ist die zivilrechtliche Qualifikation eines Vertragsverhältnisses für die vorliegende Streitfrage, ob die Agenten der Beschwerdeführerin AHV-rechtlich als selbständig oder unselbständig erwerbstätig anzusehen sind, zwar nicht entscheidend, aber immerhin als ein Indiz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach die zivilrechtliche Qualifikation irrelevant sei, geht in dieser Absolutheit fehl.

??????? Weiter geht aus besagtem Vertrag hervor, dass die Agenten befugt sind, Unteragenten anzustellen. Die Agenten dürfen auch für andere Versicherungsgesellschaften tätig sein. Der Vertrag enthält hingegen keine Bestimmungen betreffend Kosten und Auslagen. Somit gilt nach Art. 418n OR, dass der Agent keinen Anspruch auf Ersatz für die im regelmässigen Betrieb seines Geschäfts entstandenen Kosten und Auslagen hat; lediglich für besondere Kosten und Auslagen, die er auf besondere Weisung des Auftraggebers oder als dessen Geschäftsführer ohne Auftrag auf sich genommen hat, kann er Ersatz fordern.

3.2???? Die Beschwerdegegnerin gibt die höchstgerichtliche Praxis, wonach Agenten in der Regel eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, korrekt wieder. Wie bereits erwähnt, darf jedoch die Frage, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht einfach schematisch beantwortet werden. Vielmehr ist die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils rechtsprechungsgemäss unter Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen.

??????? Daraus folgt, dass für jeden der in Urk. 7/5 genannten Agenten unter anderem individuell abgeklärt werden muss, ob die drei oben genannten Merkmale, die einen selbständigen Agenten ausmachen (eigene Geschäftsräumlichkeiten, eigenes Personal, Tragung der Geschäftskosten), erfüllt sind oder nicht.

3.3???? Im vorliegenden Fall hat es die Beschwerdegegnerin - soweit ersichtlich - unterlassen, bei den betroffenen Agenten sachdienliche Auskünfte einzuholen. Die Aktenlage ist dementsprechend unvollständig. Selbst in Bezug auf die Agentin D.____, deren (nicht gegengezeichneter) Agenturvertrag bei den Akten liegt, lässt sich nicht beantworten, ob sie eigenes Personal beschäftigt und über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügt. In Bezug auf die übrigen Agenten ist der Sachverhalt noch unklarer. Der Beschwerdegegnerin ist zwar - mit der oben genannten Relativierung - zuzustimmen, dass in den Akten nichts darauf hinweist, dass die Agenten die Verpflichtungen und Risiken eines selbständigen Agenten zu tragen gehabt hätten? (Urk. 6 S. 3). Angesichts dessen, dass sich den Akten praktisch nichts über die konkrete Situation der Agenten entnehmen lässt, kann dies allerdings nicht ausreichen. So wie sich die Akten präsentieren, lässt sich die beitragsrechtliche Qualifikation der fraglichen Entscheidungen nicht abschliessend beurteilen. Die Berufung auf den Grundsatz allein, wonach Agenten "in der Regel" als unselbständigwerbend zu betrachten sind, genügt unter dem Gesichtspunkt der auch für

die Verwaltung geltenden Untersuchungsmaxime nicht.?

???????? Davon abgesehen ist die Sache - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - bereits aus formellrechtlichen Gründen zurückzuweisen.

E. 3.4

3.4.1?? Erlässt eine Ausgleichskasse auf dem Gebiet der paritätischen Beiträge eine Verfügung, so stellt sie eine Beitragsschuld sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers fest (Art. 4 und 5 sowie Art. 12 und 13 AHVG). Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise betroffen, weshalb die Verfügung im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich beiden zu eröffnen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz hat das Eidgenössische Versicherungsgericht indessen dort zugelassen, wo der Ausgleichskasse aus praktischen Gründen die Zustellung von Verfügungen an die Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann. Dies trifft beispielsweise zu, wenn es sich um eine grosse Zahl von Arbeitnehmern handelt, wenn sich der Wohnsitz der Arbeitnehmer im Ausland befindet oder wenn es sich lediglich um geringfügige Beiträge handelt (BGE 113 V 3 Erw. 2 mit Hinweisen). Diese Grundsätze gelten nicht nur, wenn das Beitragsstatut oder die Natur einzelner Zahlungen streitig ist, sondern auch bei nachträglichen Lohnerfassungen, wenn umstritten ist, ob bestimmte Vergütungen zum massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG gehören (BGE 113 V 4 Erw. 3a).

???????? Ist eine Beitragsverfügung nur dem Arbeitgeber eröffnet worden und hat dieser Beschwerde erhoben, so hat das erstinstanzliche Gericht - ausser in den genannten Ausnahmefällen - entweder den Arbeitnehmer beizuladen oder die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese durch Zustellung der Beitragsverfügung an den oder die betroffenen Arbeitnehmer deren Verfahrensrechte wahrt (BGE 113 V 5 Erw. 4a).
????????????????

3.4.2?? Aus den Akten ist ersichtlich, dass die angefochtenen Verfügungen den betroffenen Agenten nicht zugestellt wurden, obwohl keiner der praxisgemäss zugelassenen Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Denn es handelte sich weder um eine grosse Zahl von Agenten - es waren lediglich rund 30 Personen (vgl. Urk. 7/5), deren schweizerische Adressen der Beschwerdegegnerin bekannt waren - noch ging es durchwegs lediglich um geringfügige Beiträge. Es liegt daher eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, die ungeachtet der Erwägungen zur Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 15. Mai 2001 führt (vgl. BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen).

???????? Auf eine Beiladung der Agenten kann vorliegend verzichtet werden, da überdies der Sachverhalt von der Beschwerdegegnerin wie dargelegt (Erw. 3.3) nicht (genügend) abgeklärt wurde.

3.5???? Zusammenfassend ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie unter Wahrung der Verfahrensrechte der betroffenen Arbeitnehmer neu verfährt.

E. 4

4.1???? Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (vgl. auch Art. 61 lit. g ATSG sowie den bis zum 31. Dezember 2002 gültig

gewesene Bestimmung von Art. 85 Abs. 2 lit. f. Satz 2 AHVG). Eine nicht vertretene Partei hat jedoch auch bei Obsiegen lediglich dann Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, die einen aussergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert hat. Letzterer muss den Rahmen dessen übersteigen, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Schliesslich muss zwischen dem betriebenen Arbeitsaufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis bestehen (Ueli Kieser, Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zürich 1996, S. 269; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2003, N 96 zu Art. 61 ATSG; Christian Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 6 zu § 34 GSVGer, je mit Hinweisen).

4.2.2.2.2.2. Die Streitsache ist - wie erwöhnt - an die Vorinstanz zurückzuweisen, was als Obsiegen der Beschwerdeführerin gilt. Diese ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht vertreten, weshalb die Zuspreehung der beantragten Parteientschädigung nur unter den oben genannten zusätzlichen Voraussetzungen in Frage kommt. Der von der Beschwerdeführerin betriebene Aufwand steht jedoch in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand, der für die Interessenwahrung nötig gewesen wäre; sowohl die Beschwerdeschrift als auch die Replik erweisen sich als unnötig weitschweifig. Hätte sich die Beschwerdeführerin auf das eigentliche Prozessthema beschränkt, hätte ihr Aufwand den Rahmen dessen, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise auf sich zu nehmen hat, nicht gesprengt. Der Beschwerdeführerin ist demzufolge keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.2.2.2.2.2. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 15. Mai 2001 betreffend paritätische Beiträge für die Jahre 1996, 1997 und 1998 aufgehoben werden und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2.2.2.2.2.2. Das Verfahren ist kostenlos.

3.2.2.2.2.2. Der Beschwerdeführerin wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.2.2.2.2.2. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B. ___ GmbH

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

5.2.2.2.2.2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die

beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.